

1. Allgemeine Informationen

1.1 Bevölkerungsdaten

Wie im ganzen Bundesgebiet, ist die Zahl der Unionsbürgerinnen und -bürger aus den Beitrittsstaaten, aber vor allem auch aus den südosteuropäischen Staaten in München in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Waren z.B. zum 31.12.2006 in München noch 2.973 bulgarische Staatsangehörige gemeldet, so waren es am 01.08.2013 bereits 9.501, darunter 1.067 Kinder unter 16 Jahren. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen von 4.272 auf 14.210, darunter 1.054 Kinder unter 16 Jahren. Auch die Zahl der Staatsangehörigen aus anderen südeuropäischen Ländern wie z.B. aus Griechenland oder Italien hat sich in den letzten Jahren aufgrund der Wirtschaftskrise in den Herkunftsländern und den guten Arbeitsmarktbedingungen in München stetig erhöht. Griechische Staatsangehörige stellen inzwischen die zweitgrößte Gruppe in München mit 24.204 Personen. 2009 lagen sie noch an fünfter Stelle. (siehe Anlage 3 Graphik: 13 größte Nationalitäten in München)

Ein Rückschluss alleine von den gestiegenen Meldezahlen auf eine gestiegene Armutszuwanderung ist jedoch ohne Weiteres weder möglich noch zulässig. Darüber hinaus sind die Meldedaten nur bedingt aussagekräftig, da erfahrungsgemäß ein Teil der in München gemeldeten ausländischen Staatsangehörigen nach gewisser Zeit wieder in ihr Heimatland zurückkehrt, ohne sich abzumelden. Eine Bereinigung des Melderegisters kann diesbezüglich nur anlässlich Anschreibeaktionen wie z.B. zu Europawahlen erfolgen. Umgekehrt gibt es aber auch Zuwanderinnen und Zuwanderer, die sich in München ohne Anmeldung aufhalten. Über die Größenordnungen sind für beide Fallgruppen bisher keine belastbaren Aussagen möglich.

1.2 Freizügigkeitsrecht

Richtlinie 2004/38/EG

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.2004 neu geregelt und mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) in Deutschland umgesetzt worden.

• Recht auf Einreise und Aufenthalt

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Recht auf Freizügigkeit, können sich also frei innerhalb der Europäischen Union bewegen und sich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU niederlassen, wenn sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige im Wirtschaftsleben erwerbstätig sind, Arbeit suchen oder studieren. Andere – nicht erwerbstätige – Unionsbürgerinnen und -bürger haben dieses Recht über einen Aufenthalt von drei Monaten hinaus nur, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Das Gleiche gilt für die Familienangehörigen, die die Unionsbürgerin bzw. den Unionsbürger begleiten oder nachziehen.

Während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts genießen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen jedoch ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU), also auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend gesichert ist und kein Krankenversicherungsschutz besteht.

Arbeitsmarktzugang

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben grundsätzlich einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, benötigen daher keine Arbeitserlaubnis. Auch ihren Familienangehörigen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jederzeit gestattet.

Eine Ausnahme galt aufgrund entsprechender Übergangsregelungen noch bis zum 31.12.2013 für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien. Diese benötigten bis dahin noch eine Arbeitserlaubnis-EU, welche von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erteilt wurde, wenn es für das konkrete Arbeitsplatzangebot keine bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerber gab und eine Rechtsvorschrift die Arbeitsaufnahme zuließ. Bei nicht qualifizierten Beschäftigungen wurde die Arbeitserlaubnis-EU daher in der Regel nicht erteilt. Anderes galt allerdings für Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei entsprechend qualifizierter Beschäftigung und für die Aufnahme betrieblicher Ausbildungen sowie Saisonbeschäftigung. Hier war keine Arbeitserlaubnis-EU mehr erforderlich.

Seit dem 01.01.2014 haben nur noch Staatsangehörige aus Kroatien und ihre Familienangehörige einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern ihnen nicht bereits aufgrund eines längeren Aufenthalts in Deutschland die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet wurde.

Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigung

Die Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen zum 29.01.2013 abgeschafft. Für den Nachweis ihres Aufenthalts genügt nunmehr die Anmeldebescheinigung und ein gültiger Nationalpass. Betreffend die Anmeldung gelten die allgemeinen Vorschriften, d.h. dass eine Anmeldung entgegengenommen werden muss, wenn eine Wohnung bezogen wurde.

Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht selber Unionsbürger sind, erhalten hingegen als Nachweis ihres Aufenthaltsrechts von der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag eine sog. „Aufenthaltskarte“. Solange das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts nicht durch die Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde, ist über die ersten drei Monate des Aufenthalts hinaus grundsätzlich ein erlaubter Aufenthalt anzunehmen.

Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen Aufenthalt

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Angehörigen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt und können eine Daueraufenthaltsbescheinigung bzw. eine Daueraufenthaltskarte beantragen. Das Daueraufenthaltsrecht kann auch bei Bezug von Sozialhilfe nachträglich nicht beschränkt oder entzogen werden.

Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

Seit dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung sprechen Unionsbürgerinnen und -bürger im Regelfall nicht mehr in der Ausländerbehörde vor. Die Ausländerbehörde kann jedoch aus bestimmten Anlass gem. § 5 Abs. 3 FreizügG/EU eine Überprüfung des Freizügigkeitsrechts vornehmen. Anlass für eine derartige Überprüfung sind z.B. Mitteilungen des Sozialreferates/Jobcenter über einen Leistungsbezug oder polizeiliche Mitteilungen.

Die Ausländerbehörde prüft in derartigen Fällen, ob die Voraussetzungen für die Freizügigkeit noch bestehen. Dabei führt der Bezug von Sozialleistungen nicht zwingend zum Verlust der Freizügigkeit. Hier kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an, z.B. wie lange sich die Betroffenen bereits in Deutschland aufhalten und ob sie am Erwerbsleben teilnehmen. Sollte die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass kein Recht auf Freizügigkeit mehr besteht, erlässt die Ausländerbehörde nach entsprechender Anhörung der Betroffenen einen Bescheid, in dem der Verlust dieses Rechtes festgestellt wird. Derartige Bescheide entfalten – sofern die Betroffenen freiwillig ausreisen - keine Wiedereinreiseperré, d.h. nach erfolgter Ausreise ist eine erneute Einreise und ein Aufenthalt zumindest für drei Monate jederzeit möglich. Dennoch kann durch diese Bescheide zumindest das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts verhindert werden.

Nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU kann außerdem das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn das Vorliegen einer Voraussetzung dieses Rechtes durch falsche Angaben oder gefälschte Dokumente vorgetäuscht wurde.

Im Übrigen darf das Recht auf Freizügigkeit nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt werden (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Die rechtlichen Anforderungen an derartige Aufenthaltsbeendigungen sind aufgrund der europarechtlichen Vorgaben sehr hoch. Es kommt deshalb nur in Einzelfällen, z.B. bei schweren Straftaten, zu Aufenthaltsbeendigungen und Abschiebungen von Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern.